Benutzungsordnung der Stadtbücherei Eschborn

Die Stadt Eschborn unterhält als öffentliche Einrichtung zur Benutzung für Jedermann eine Stadtbücherei. Die Stadtbücherei befindet sich im Rathaus Eschborn, Rathausplatz 36, eine Zweigstelle befindet sich im Stadtteil Niederhöchstadt, Steinbacher Strasse 23.

Zur sachlichen Festlegung der Beziehung zwischen Leser und Bücherei, d. h. zur Festlegung des Rechtsverhältnisses und der Art der Benutzung wird folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadtbücherei Eschborn/Stadtteilbücherei Niederhöchstadt ist eine öffentliche Einrichtung. Sie dient der Bildung, der Fortbildung und Information. Das Benutzungsverhältnis unterliegt dem öffentlichen Recht.

(2) Die Stadtbücherei Eschborn ist geöffnet:

dienstags	von 15.00 – 19.00 Uhr
mittwochs	von 10.00 – 14.00 Uhr
donnerstags	von 15.00 – 19.00 Uhr
samstags	von 10.00 – 13.00 Uhr

(3) Die Stadtbücherei – Zweigstelle Niederhöchstadt – ist geöffnet:

dienstags	von 11.00 – 13.00 Uhr
mittwochs	von 16.00 – 19.00 Uhr
freitags	von 16.00 – 18.00 Uhr
samstags	von 10.00 – 13.00 Uhr

§ 2 Benutzerkreis

Die Stadtbücherei Eschborn und die Zweigstelle Niederhöchstadt können von allen Einwohnern der Stadt Eschborn und von allen Angehörigen von Eschborner Betrieben und Schulen benutzt werden.

§ 3 Anmeldung

(1) Die Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses an.
Bei Kindern und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist eine Einverständniserklärung ihres gesetzlichen Vertreters auf dem Anmeldeformular erforderlich.
Zusätzlich ist der Personalausweis/Reisepass dieses Vertreters vorzulegen.

(2) Das Ausleihverfahren erfolgt mit EDV-Unterstützung. Auf dem Anmeldeformular teilen die Benutzer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter die erforderlichen Angaben zu ihrer Person mit und erkennen mit ihrer Unterschrift die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung an. Sie erteilen damit auch ihre Einwilligung, die Angaben zu ihrer Person elektronisch zu speichern.

(3) Nach der Anmeldung erhalten die Benutzer kostenlos einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist; der Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises nach Ausweisverlust ist eine Gebühr von € 5,-- zu entrichten. Jede Anschriften- und Namensänderung ist der Bücherei unter Vorlage des Personalausweises zu melden.

§ 4 Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

(1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien aller Art grundsätzlich unentgeltlich für die festgesetzte Leihfrist ausgegeben. Für die in der Stadtbücherei vorhandenen Medien werden unterschiedliche Leihfristen festgesetzt: Die Leihfrist für Bücher und Kinderkassetten beträgt drei Wochen, CD-ROMs, Zeitschriften und Hörbücher (Kassetten, CDs) können für zwei Wochen ausgeliehen werden. DVDs können für eine Woche ausgeliehen werden.

(2) Die Leihfrist kann nach Ablauf bis zu zweimal verlängert werden, wenn die Medien nicht von der anderen Seite verlangt werden.

(3) Präsenzbestände werden in der Regel nicht ausgeliehen.

(4) Die Weitergabe von Medien an Dritte ist nicht zulässig.

(5) Für bestimmte Medienarten kann die Stadtbücherei eine Ausleihbeschränkung hinsichtlich der auszuleihenden Höchstmenge bestimmen oder die Verlängerungsmöglichkeit ausschließen.

(6) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.

§ 5 Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung

(1) Die Benutzer sind verpflichtet, die ihnen ausgehändigten Medien sorgfältig zu behandeln. Eintragungen, Unterstreichungen, Beschmutzung und Beschädigung sind nicht erlaubt.
Als Beschädigungen sind auch anzusehen: das Korrigieren eines Buchtextes, das Einschreiben von Bemerkungen, das An- und Unterstreichen, Fett- und Essensspuren, das Bemalen, Seiten herausreißen sowie Selbstreparaturen. Der Leser übernimmt es, sich bei der Entgegennahme der Medien von deren einwandfreiem Zustand zu überzeugen.

(2) Der Verlust der Medien und festgestellte Mängel des ausgeliehenen Büchereigutes sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.

(3) Für jede Beschädigung oder den Verlust von Medien sind die Benutzer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter ersatzpflichtig, es sei denn, dass nachweisbar kein Verschulden vorliegt.
Die Ersatzleistung beträgt bei Verlust oder bei Unbrauchbarkeit des Büchereigutes die Höhe des Wiederbeschaffungswertes. Die Bücherei kann auch die Kosten der Wiederbeschaffung des Originals in Höhe des festgestellten Wertes in Rechnung stellen.

(4) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haften die jeweiligen Ausweisinhaber bzw. ihre gesetzlichen Vertreter.

§ 6 Versäumnisentgelt, Einziehung

(1) Beim Überschreiten der Leihfrist werden Mahn- und Versäumnisgebühren erhoben. Die Versäumnisgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat.

(2) Werden Medien nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben, wird für jedes Exemplar eine Mahngebühr von € 0,50 pro Woche erhoben. Nach der dritten Mahnung wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 10,-- pro Medium erhoben. Die Bearbeitungs- und Mahngebühren für Medien, deren Abgabefrist abgelaufen ist und deren Rückgabe angemahnt wurde, können nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008, geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBI. I S. 635,640) beigetrieben werden.

(3) Gebührenpflichtig sind die Benutzer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter.

(4) Solange die Benutzer ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, kann ihnen die Ausleihe weiteren Büchereigutes verweigert werden.

§ 7 Haftung der Stadtbücherei

(1) Die Stadtbücherei haftet nur für Schäden, die im Einzelfall trotz vorschriftsmäßiger Benutzung der Schließfächer entstanden sind. Voraussetzung ist, dass die Benutzer am gleichen Tag der Bibliotheksleitung Meldung erstatten. Die Haftung entfällt für Geld und Wertsachen sowie für Verluste und Beschädigungen, die durch unbefugte Eingriffe Dritter in die Schließanlage entstanden sind.

(2) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die an Dateien und Datenträgern der Benutzer durch nicht erkannte Virenprogramme auf zu Benutzungszwecken angebotenen Datenträgern entstehen.

§ 8 Hausrecht

(1) Es wird von den Benutzern ein angemessenes, nicht störendes Verhalten in den Räumlichkeiten der Stadtbücherei erwartet. Es ist nicht gestattet, in der Stadtbücherei zu rauchen und zu essen. Ebenfalls ist die Benutzung von Handys untersagt. Es ist nicht gestattet, Hunde mitzubringen.

(2) Das Auftreten von ansteckenden Krankheiten in der Wohnung des Entleihers ist der Bücherei umgehend zu melden. Während der Ansteckungsgefahr darf kein Mitglied der Wohngemeinschaft Medien ausleihen.

(3) Der Leitung der Stadtbücherei steht das Hausrecht zu. Seine Ausübung kann übertragen werden.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 23. Juni 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Eschborn vom 1. Januar 2011 außer Kraft.

Eschborn, den 12. Juni 2015

STADT ESCHBORN
Der Magistrat

(Ebert)
Erster Stadtrat